

Projekt Kirchengemeinde Bern

Informationsveranstaltung für Mitarbeitende

Montag, 30. April 2018, 16.00 Uhr, Kirchgemeindesaal Johannes

Informationsveranstaltung für Behörden

Montag, 30. April 2018, 18.30 Uhr, Kirchgemeindesaal Johannes

- **Resultate der ersten Vernehmlassung**
- **neue Grundlagenpapiere**
- **neue Eckwerte**

Resultate erste Vernehmlassung

Alle Kirchengemeinden und Personalgruppen haben teilgenommen. Auch Privatpersonen. Projektleitung hat Rückmeldungen gruppiert:

1. **Unbestrittene Eckwerte** -> gelten als konsolidiert, keine weitere Vernehmlassung
2. **Eckwerte mit „Handlungsbedarf“** -> materiell umstritten, werden in den Fusionsverhandlungen ausgehandelt
3. **Modifizierte Eckwerte** -> kommen in aktualisierter Form in die zweite Vernehmlassung
4. **Neue Eckwerte** -> kommen in die zweite Vernehmlassung

Resultate erste Vernehmlassung

Unbestritten sind folgende Eckwerte:

- Grundsätze (Eckwerte 1-5)
- Stimmberechtigte (Eckwerte 13-16)
- Grosser Kirchenrat (mit eindeutiger Präferenz der Majorzwahl) (17-20)
- Zustandekommen der Kirchgemeinde (40 – 42)

Zu diskutieren gaben folgende Themen:

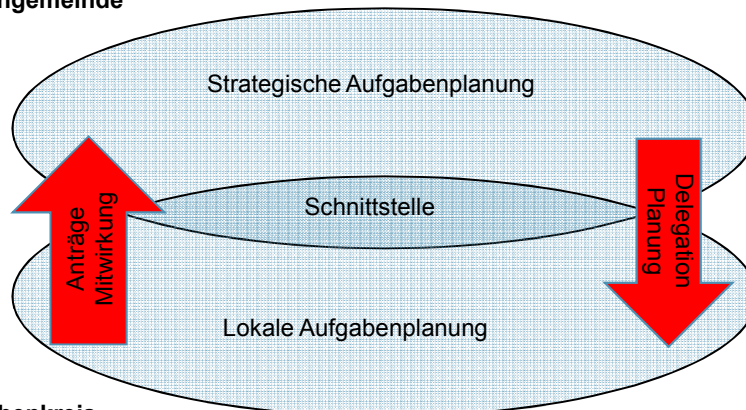
- Zusammenspiel von Behörden (zentral/lokal) und Mitarbeitenden
- die Mitwirkung der Mitarbeitenden
- die strategische Aufgabenplanung



2

Strategische Aufgabenplanung und Mitwirkung

Ebene Kirchgemeinde



Ebene Kirchenkreis



3

Neue Eckwerte

Neue Grundlagenpapiere zu folgenden Themenbereichen :

- „Zuteilung von Ressourcen“ (Personal, Budget, Liegenschaften)
- „Unvereinbarkeit“ des Einsitzes von Mitarbeitenden in Behörden
- „Zusammenwirken der Organe und Mitarbeitenden der Kirchgemeinde Bern“



4

Zuteilung von Ressourcen

Die Zuteilung von personellen, finanziellen und sachlichen Ressourcen erfolgt nach dem Grundsatz der Subsidiarität.

- **Personelle Ressourcen werden mit dem Stellenplan zugeteilt.**
 - Auf der Grundlage des partizipativen Planungsprozesses (Planungskonferenz) erarbeitet der Kirchgemeinderat den Stellenplan und legt ihn dem Parlament zum Beschluss vor.
 - Kriterien für die Zuteilung der personellen Ressourcen können in einem Reglement festgelegt werden.
- **Finanzielle Ressourcen werden mit dem Budget zugeteilt.**
 - Die Kirchenkreise erhalten Budgetkredite für kirchliche Aktivitäten (analog heutigen Globalbudgets)
 - Auf der Grundlage des partizipativen Planungsprozesses erarbeitet der Kirchgemeinderat das Budget und legt es dem Parlament zum Beschluss vor (Vorbehalt des fakultativen Referendums).



5

Zuteilung von Liegenschaften

- Der Kirchgemeinderat erarbeitet die Vorschläge für die Zuteilung der Liegenschaften unter Einbezug der
 - Planungskonferenz,
 - betroffenen Organisationseinheiten
 - der Liegenschaftsstrategie.
- Das Parlament beschliesst über Zweckbestimmung und die Zuteilung der Liegenschaften an die Kirchenkreise



6

Unvereinbarkeit

Mögliche Varianten der Einsitznahme von Mitarbeitenden in Behördengremien:

1. Eher wenig Einschränkung

- Mitarbeitende dürfen nicht dem Kirchgemeinderat angehören.
- die ausschliesslich oder überwiegend für einen bestimmten Kirchenkreis tätigen Mitarbeitenden dürfen der betreffenden Kirchenkreiskommission nicht angehören.

2. Mittlere Einschränkung

- Mitarbeitende dürfen weder dem Kirchgemeinderat, noch irgendeiner Kirchenkreiskommission angehören.

3. Hohe Einschränkung

- Mitarbeitende dürfen weder dem Kirchgemeinderat, noch irgendeiner Kirchenkreiskommission und auch nicht dem Parlament angehören.



7

Zusammenwirken der Organe und Mitarbeitenden Organisationsgrundsätze

- In erster Linie sind es die Kirchenkreise, die die Aufgaben des kirchlichen Lebens wahrnehmen.
- Soweit die Kirchenkreiskommissionen Aufgaben eines Kirchgemeinderats wahrnehmen, gelten auch für sie die kirchenrechtlichen Vorgaben für den Kirchgemeinderat und das Zusammenwirken mit andern Organen und Mitarbeitenden
- In Ergänzung der Kirchenkreise nimmt der Kirchgemeinderat Aufgaben des kirchlichen Lebens wahr, die von den Kirchenkreisen nicht oder nur schlecht wahrgenommen werden können. Solche Aufgabenzuweisungen erfolgen in der Regel durch das Parlament.
- Der Kirchgemeinderat trägt nach staatlichen und kirchenrechtlichen Vorgaben die Gesamtverantwortung für die Führung der Kirchgemeinde als Ganzem (Aufsicht, Aufgabenplanung).
- In besonderen Fragen entscheiden der Kirchgemeinderat und die Kirchenkreiskommissionen gemeinsam (Anstellung, Entlassung). Personalführung beim Kreis



8

Zusammenwirken der Organe und Mitarbeitenden Mitwirkung

Drei Aspekte der Mitwirkung der Mitarbeitenden:

1. die Mitwirkung bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse
2. die fachliche Mitwirkung der Trägerinnen und Träger kirchlicher Ämter, d.h. der Pfarrpersonen, der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone und der Katechetinnen und Katecheten und der weiteren Berufsgruppen
3. die besondere Mitwirkung und Mitverantwortung des Pfarramts in der Gemeindeleitung



9

Zusammenwirken der Organe und Mitarbeitenden Leitsätze 1

- Die Kirchgemeinde gewährleistet durch stufengerechte Regelungen die angemessene Mitwirkung der Mitarbeitenden.
- Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Mitwirkung des Pfarramts und der weiteren Ämter in den Kirchgemeinden gelten sinngemäss auch für die Kirchenkreise.
- Die Mitarbeitenden in den Kirchenkreisen sind in geleiteten Teams organisiert. In der Regel vertritt die Teamleitung die Mitarbeitenden an den Sitzungen der Kreiskommission.
- Die Kreiskommissionen vertreten die Anliegen ihrer Mitarbeitenden gegenüber den Organen der Kirchgemeinde und stellen diesen bei Bedarf entsprechende Anträge.



10

Zusammenwirken der Organe und Mitarbeitenden Leitsätze 2

- Der Kirchgemeinderat fördert die Arbeit der Mitarbeitenden in ihren Aufgabenfeldern, sorgt für den kreisübergreifenden Informations- und Erfahrungsaustausch und stellt sicher, dass die Mitarbeitenden in gesamtgemeindlichen Angelegenheiten ihrer Aufgabenfeldern mitwirken können.
- Für einzelne Aufgabenfelder bestehen Fachkommissionen, denen, unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Kreiskommission, auch Mitarbeitende aus den Kirchenkreisen angehören. Die Fachkommissionen beraten das für die betreffenden Fragen zuständige Mitglied des Kirchgemeinderats, unterbreiten Vorschläge aus ihrem Zuständigkeitsbereich zuhanden der Planungskonferenz und wirken in diesem Rahmen in der strategischen Aufgabenplanung mit.



11

Zusammenwirken der Organe und Mitarbeitenden Leitsätze 3

- Die vorstehenden Leitsätze entsprechen dem Prinzip der «Checks and Balances»:
 - Der Kirchgemeinderat kann ergänzende Angebote auf gesamtgemeindlicher Ebene schaffen, jedoch:
 - in erster Linie entscheiden die Kreiskommissionen über die Mitarbeit und Mitwirkung ihrer Mitarbeitenden in gesamtgemeindlichen Angelegenheiten.
- Im Zusammenwirken der Kirchgemeinde als Ganzes mit den Kirchenkreisen kann ein Kirchenkreis auch Aufgaben für die ganze Gemeinde oder im Auftrag der ganzen Kirchgemeinde erfüllen.



12

Zusammenwirken der Organe und Mitarbeitenden Leitsätze 4

- Gemäss Kirchenordnung wirkt das Pfarramt bei der Gemeindeleitung beratend mit. Hierzu schlagen die Pfarrpersonen der Kirchgemeinde eine Pfarrperson als Vertreterin vor, die vom Parlament gewählt wird und mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Ratssitzungen des Kirchgemeinderates teilnimmt.
- Die Mitwirkung im Sinn der vorstehenden Leitsätze ist Teil des beruflichen Auftrags der Mitarbeitenden.
- Für die Mitwirkung in personalpolitischen und personalrechtlichen Angelegenheiten bestehen geeignete Gefässe im Sinne des heutigen Gesamtpersonalausschusses.



13

Weiteres Vorgehen

2018

1. Mai – 15. Juni **Vernehmlassung**

Juli Auswertung der Vernehmlassung, Entwurf des Organisationsreglements und des Fusionsvertrags zu Händen des Steuerungsgremiums

Aug - Dez Fusionsverhandlungen

2019

ca. Januar Vernehmlassung Fusionsvorlage

ca. Juni Abstimmung Gesamtkirchgemeinde über OR und Fusionsvertrag

Herbst Abstimmung in den Kirchgemeindeversammlungen über Fusion

2020

Ausarbeiten der Ausführungsbestimmungen und Reglemente

1.1.2021

Fusion



14

Fragen/Diskussion

**Und jetzt: Ihre Fragen und
Anliegen!**

**Steuerungsgremium und Projektleitung
danken für Ihre interessierte Teilnahme.**



15